



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-142.06](#)

Bregenz, am [07.03.2008](#)

[Bundesministerium für Inneres](#)
[Herrengasse 7](#)
[1014 Wien](#)
[SMTP: \[bmi-III-1@bmi.gv.at\]\(mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at\)](#)

Auskunft:
[Mag Erich Kaufmann](#)
[Tel: +43\(0\)5574/511-20212](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, erlassen sowie das Waffengesetz 1996 \(WaffG\) geändert wird; Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Ihr Schreiben vom 25.01.2008, GZ: BMI-LR 1305/0001-III/1/2008](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Entsprechend den Erläuterungen verfolgt der Gesetzesentwurf das Ziel, die jahrzehntelange Diskussion und rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Frage, wer für die Freilegung eines vermuteten Fliegerbombenblindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg zuständig ist, zu beenden. Betroffene Grundstückseigentümer sollen für ihre Aufwendungen finanziell entlastet werden, wofür nun Finanzmittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Daneben heißt es in den Erläuterungen weiter, dass der Rechnungshof in seinem Bericht vom 19. April 2007 eine **Kostenbeteiligung aller betroffenen Gebietskörperschaften** angeregt und im § 42 Abs. 4 des Waffengesetzes die Vornahme einer exakten Definition des Begriffs „wahrnehmen“ empfohlen habe. Der vorliegende Gesetzesentwurf (Art. I und II) komme diesen Zielen nach.

Im Entwurf ist zwar keine Bestimmung über eine Kostenbeteiligung der Länder (und der Gemeinden) enthalten, dennoch soll – den Erläuterungen zu Art. I (allgemeiner Teil) folgend – eine weiterreichende Unterstützung durch das Vorsehen von landesrechtlichen Normen im Hinblick auf Art. 17 B-VG und Unterstützungen durch die Gemeinden erreicht werden. Offensichtlich unternimmt der Bund den Versuch, damit eine gewisse „(Mit)Verantwortung“ der Ländern und Gemeinden zu erzeugen, obwohl der Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG Kriegsschadenangelegenheiten als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung normiert und daher der Bund allein die daraus resultierenden Kosten zu tragen hat. Im Ergebnis wird die vom Bund angeregte Kostenbeteiligung der Länder (und der Gemeinden) abgelehnt.

Daneben lösen die aus dem Zusammenspiel der in Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen das in den Erläuterungen angeführte Problem der „Fliegenbomberblindgänger“ letztlich nicht, sondern verlagern dieses im Hinblick auf die Kostentragung auf die betroffenen Grundeigentümer, weil die im Entwurf vorgesehene finanzielle Unterstützung nur einem eingeschränkten Personenkreis gewährt werden. Im Ergebnis wird daher das geplante Gesetzesvorhaben abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs werden Unterstützungsmittel nur gewährt, wenn auf dem Grundstück tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger **freigelegt** wurde und eine Person gemäß § 1 Abs. 1 durch die auf sie entfallenden Freilegungskosten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder eine Person gemäß § 1 Abs. 1 oder ein naher Angehöriger ein dringendes Wohnbedürfnis auf dem Grundstück hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs umfasst das gezielte „Freilegen“ von unter der Erdoberfläche befindlichen Fliegerbombenblindgängern die unbedingt notwendigen Tätigkeiten, die nach einer gezielten Suche und einer allenfalls notwendigen technischen weitergehenden Konkretisierung erforderlich sind, um den Fliegerbombenblindgänger wahrzunehmen (§ 42 Abs. 4 WaffG).

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich umfassenden Kostentragungspflicht des Bundes (s. unten Art. II) bewirkt das geplante Vorhaben jedoch eine bedeutende Schlechterstellung der Betroffenen, weil der Kreis derjenigen, die einen freiwilligen Kostenbeitrag des Bundes begehren können, erheblich eingeschränkt ist und der Zugang dazu von der Erfüllung von mehreren, sehr eingeschränkten Voraussetzungen abhängig ist (s. § 3 des Entwurfs).

Zu Art. II:

Aufgrund der geltenden Bestimmungen nach § 42 Abs. 4 und 5 WaffG ist von einer umfassenden Kostentragungsverpflichtung des Bundes im Hinblick auf das Aufsuchen und Freilegen von sprengkräftigen Kriegsrelikte auszugehen (s. auch Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 24. August 2007 in der Rechtssache 5 Cg 6/03).

Im § 42 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfs ist nunmehr vorgesehen, dass bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde mit Freilegung der Gegenstände eintritt. Dass die Sicherstellungsverpflichtung erst mit Freilegung eintreten soll, bedeutet eine Einschränkung und führt im Ergebnis auch dazu, dass sich der Bund seiner Kostentragungspflicht für die bis zur tatsächlichen Freilegung von (sprengkräftigen) Kriegsrelikten anfallenden Kosten entzieht und letztlich auf den Grundeigentümer abgewälzt. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere weil es sich gerade bei sprengkräftigen Kriegsrelikten um Kriegsmaterial mit einem sehr hohen Gefährdungspotential handelt.

Weiters ist im § 62 Abs. 8 des Entwurfs das rückwirkende Inkrafttreten des § 42 Abs. 4 vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass dadurch die Rechtsposition des Normunterworfenen verschlechtert wird, erscheint diese Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Aus oben dargelegten Gründen wird der vorgelegte Entwurf abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
15. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
16. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
18. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
19. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
20. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
21. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
22. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
23. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

- 24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
- 25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
- 26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
- 28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
- 29. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
- 30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet